

8. NIVD FRÜHJAHRSS DIALOG

WIESBADEN | 27.-28.04.2022

NIVD
Neue Immobilienrechtswahlprüfung Deutschland e.V.
Netzwerk für modernes Immobilienrecht

**100 Tage beA – Erfahrungen und Ausblick zur Entwicklung
des Elektronischen Rechtsverkehrs**

28. April 2022

Seite 2:	Inhaltsverzeichnis
Seite 3:	Ihre Referentin
Seite 5:	Neuerungen beim beA
Seite 23:	Rechtsprechung:
Seite 25:	AG Hamburg > auch im Insolvenzantragsverfahren
Seite 29:	BGH: 8.3.2022 >RA muss selbst prüfen
Seite 37:	OLG München: 23.3.2022 >Eingang ohne Anhang
Seite 41:	OLG Braunschweig: 18.11.2020 >Prüfung qeS / Versand aus Anwaltsprogramm / Eingangsbestätigung
Seite 44:	BGH: 11.5.2021 >Eingangsbestätigung
Seite 46:	Ersatzeinreichung
Seite 51:	Ausblick: E-Akte Justiz, eBO, GePo, beSt
Seite 57:	Fristen sicher einhalten
Seite 58:	BGH: 2.2.2021 > Hybride Akten, Kontrollausdruck
Seite 63:	Aufruf zum Erfahrungsaustausch
Seite 64:	Handlungsempfehlungen

seit 1998 Inhaberin ABC AnwaltsBeratung Cosack



- **Unabhängige Fachberaterin**
für Anwalts- und Notarkanzleien, Rechtsabteilungen, Verbände, Kanzleigründer, Kanzleizusammenschlüsse, Kanzleinachfolge und Zukunft Anwalt 4.0
Motto: Ideen und Wissen für Ihren Erfolg
- **Dozentin (seit 2015 auch zum beA: bea-abc.de)**
für Inhouse-Schulungen, Anwaltakademie und-vereine, Landesverbände, ARGE Anwältinnen, DAV-IT, Kanzleimanagement, Sozialrecht, Stiftungen, RAK, Rechtsabteilungen und Verbände, RENO, EDV-Gerichtstag, FFi-Verlag, Forum Junge Anwaltschaft, IWW-Institut, Institut für das Recht der digitalen Gesellschaft (IRDG) der Universität Passau, Deutscher Juristinnenbund u. a.
- **beA-Bloggerin und -Podcasterin**
<https://anwaltspraxis-magazin.de/beA-Ihre-Fragen-unsere-Antworten>
- **Autorin verschiedener Fachbeiträge und -bücher**
u. a. Anwaltsblatt, Berliner Anwaltsblatt, BRAK-Mitteilungen, DeutscherAnwaltVerlag, FFi-Verlag, Haufe Recht, IWW-Institut, Juris, Management Handbuch Rechtsanwaltspraxis, Legal Tribune Online (LTO), NJW, ZAP-Verlag, Praxishandbuch Anwaltsmarketing, Legal Tech für Einsteiger, Digitalisierung erfolgreich umsetzen - ein Leitfaden für jede Anwaltskanzlei
- **Gutachterin**
für den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ und den Masterstudiengang „Digital Management for Legal & Compliance“ an der Business School Berlin - Hochschule für Management (BSP)
- **Mitglied**
(seit 2000) des Deutschen EDV-Gerichtstages e.V.
(Internet und Elektronischer Rechtsverkehr) und der ELTA European Legal Technology Association

bea-ABC – Informationsportal zum Elektronischen Rechtsverkehr, zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach beA und zur digitalen Kanzlei



Sie wollen Ihre Kanzlei fit machen für den Elektronischen Rechtsverkehr? Hier finden Sie nützliche Informationen rund um das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) und zur digitalen Kanzlei.

Gerne laden wir Sie ein, Ihre Fragen zu stellen, damit Ihre Kanzlei „beA-ready“ und gut aufgestellt in die digitale Welt startet.

ABC AnwaltsBeratung Cosack bietet Ihnen mit dieser Seite ein unabhängiges und neutrales Informationsangebot zum beA. Wir sammeln und bündeln hier alle nützlichen Informationen, die zum Thema Elektronischer Rechtsverkehr, beA und digitale Kanzlei verfügbar sind.



Vielen Dank an Philipp Heinisch (kunstundjustiz.de).

Informationsseite zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach und zur digitalen Kanzlei

Neuerungen beim beA

Neuigkeiten auf der Startseite:



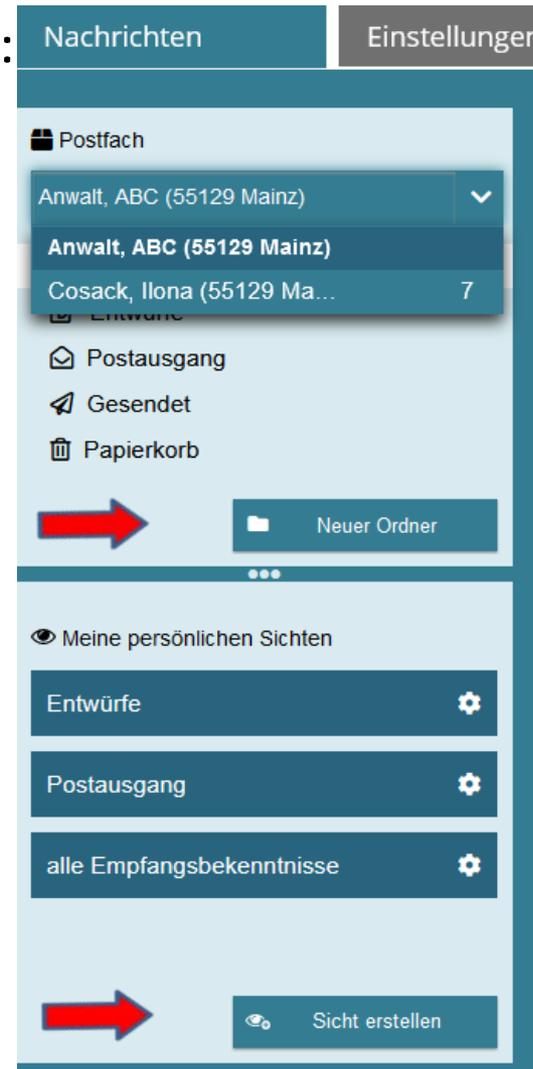
Zwei Wege, um direkt zum beA Support zu gelangen:

beA Support Seite wurde ebenfalls neu gestaltet:

- Wegfall der individuellen Anmeldung
- mittlerweile Suchfunktion (Volltextsuche)
- Fernwartung
- Verfügbarkeit (Störungs- und Wartungsmeldungen)
- Neuigkeiten: Aktuelle Hinweise
- Anwenderhilfe
- Fragen & Antworten
- beA Video-Anleitungen
- beA Newsletter

Neuigkeiten in der Nachrichtenübersicht:

- Auswahl des Anwalts über Pfeiltasten (Rollbalken seit 31.3.2022)
- Anlage neuer Unterordner direkt möglich
- Einstellung persönlicher Sichten direkt möglich



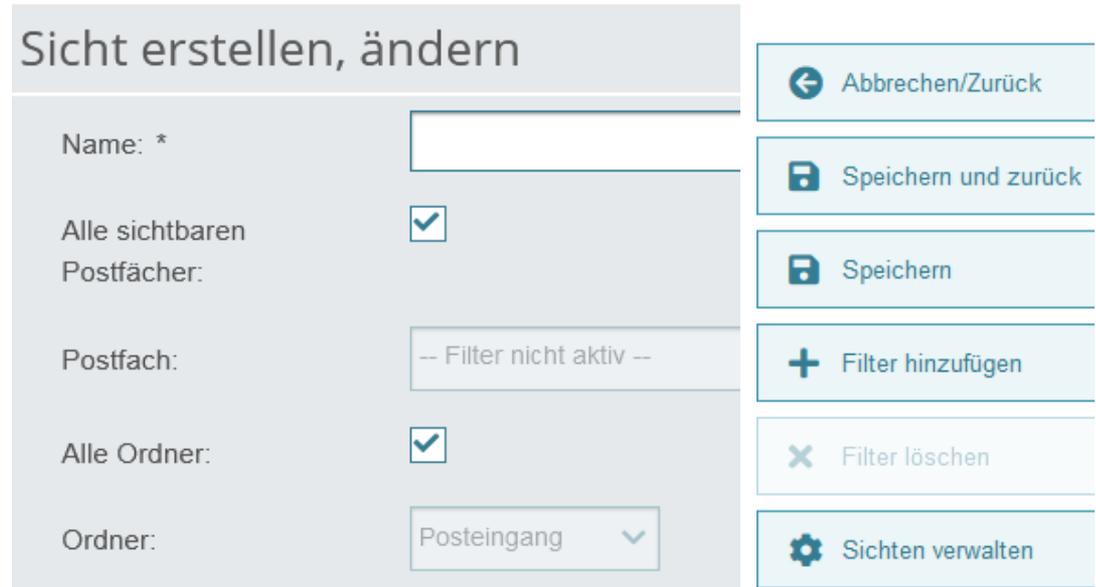
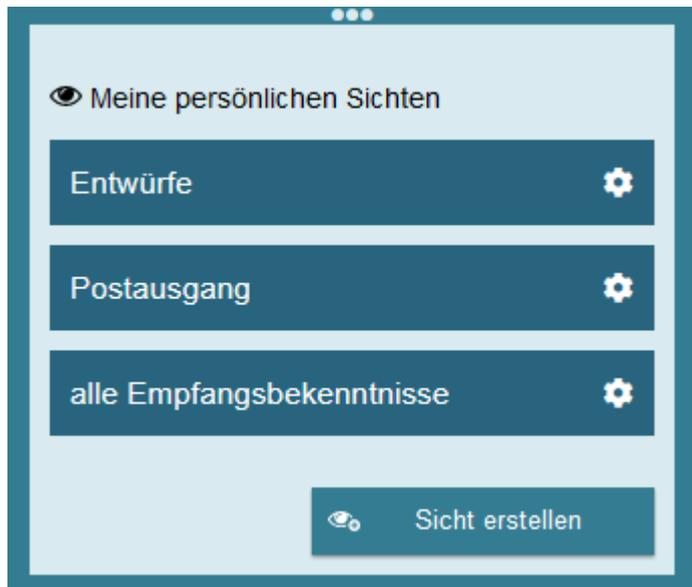
Neuigkeiten in der Nachrichtenübersicht:

- Anlage neuer Unterordner direkt möglich



Neuigkeiten in der Nachrichtenübersicht:

- Sicht erstellen direkt möglich



Tipp:

Ist sinnvoll, wenn mehrere Postfächer verwaltet werden

Neuigkeiten in der Nachrichtenübersicht:

Verbleibende Zeit immer im Blickfeld



Hilfe Support Kontrast Schriftgröße 29:39 Müller, Lisa



Berichte

Filter

<input type="checkbox"/>	eBEtiketten	Erhalten	Nachrichten-ID	Absender	Az. Sender	Az. Empfänger	Betreff
<input type="checkbox"/>	⚠	23.04.2022 17:24	1621539	Cosack, Ilona (55129 Mainz)		Version 3.11 für IWW Manual	Version 3.11 für I
<input type="checkbox"/>	⊖	21.02.2022 19:11	1559848	Cosack, Ilona (55129 Mainz)	Mehrere Empfänger in einer Nachricht	Das ist z.B. der gegnerische Kollege	Die neue Versio
<input type="checkbox"/>	✓	14.02.2022 21:30	1553574	Cosack, Ilona (55129 Mainz)		1223	beA-Version 3.10
<input type="checkbox"/>	✓	11.02.2022 17:58	1551254	Cosack, Ilona (55129 Mainz)		abcd	Bitte bearbeiten

Neue Nachricht

Öffnen

Antworten

Weiterleiten



Funktionsbutton wandern an den rechten Rand,
werden nach Häufigkeit sortiert.

Neuigkeiten in der Nachrichtenübersicht:



Die Spalten (pro Ordner) lassen sich jetzt direkt einstellen

Anzuzeigende Spalten auswählen

Alle Spalten

Anhänge
Dringend
Empfänger
Endgültiges Löschdatum
Gelesen/Ungelesen

aktuelle Auswahl

eEB
Nachrichten-ID
Etiketten
Erhalten
Absender

Sortieren nach:

Nachrichten-ID

Aufsteigend Absteigend

Speichern

Abbrechen

Tipp:

Gestalten Sie die Spaltenauswahl nach Ihren Wünschen, ziehen Sie die gewünschten Spalten per Drag & Drop oder mit den Pfeiltasten in die aktuelle Auswahl und platzieren Sie diese in der gewünschten Reihenfolge.

Der Text lässt sich einklappen,  

dadurch können mehr Spalten angezeigt werden.



Neue Nachricht öffnet sich direkt in der Nachrichtenübersicht (Entfall Pop-Up-Fenster):

- Auswahl mehrerer Empfänger möglich (Gestaltung als BCC, für Empfänger nicht erkennbar)

- Pro Empfänger separates AZ möglich

- Zustellung gegen Empfangsbekanntnis bei mehreren Empfängern möglich

- Keine Zustellung von Empfangsbekanntnissen an die Justiz

← Neue Nachricht

Absender: * Anwalt, ABC (55129 Mainz) ▾

Empfänger: * Testgericht BRAK (12165 Berlin) ✕ Cosack, Ilona (55129 Mainz) ✕ + Empfänger hinzufügen

Cosack, Ilona (55129 Mainz)

Aktenzeichen Empfänger: + Externen Strukturdatensatz hochladen

Zustellung gegen Empfangsbekanntnis

Testgericht BRAK (12165 Berlin)

Aktenzeichen Empfänger: + Externen Strukturdatensatz hochladen

Zustellung gegen Empfangsbekanntnis

- Strukturdatensatz wird automatisch beigefügt

Weiterhin zu beachten:

- Feld Justizbehörde bei Empfänger, der keine Behörde ist:
nach oben scrollen
und „Unbekannt“
übernehmen.

Justizbehörde: *

Unbekannt

Nachrichtentextfeld:

🔗	Dateiname	Bez...	Anhang...	Gr...	
🔗	Nachrichtentext.pdf		Anlage	6 KB	🔒 ✕ 🔍 ⚙️

Nachrichtentext

Das ist ein Nachrichtentext.

- Automatische Umwandlung des Nachrichtentextfeldes in PDF mit dem Dateinamen „Nachrichtentext.pdf“ als Anhang „Anlage“

📄 Nachrichtentext.pdf - Adobe Acrobat Pro DC

Datei Bearbeiten Anzeige Fenster Hilfe

Start

Werkzeuge

Dokument



1

/ 1



Betreff:

Das ist ein Nachrichtentext.

Fußzeile hinzufügen:

Nachrichten | Einstellungen

↓ Profilverwaltung

- Adressbuch verwalten
- Favoriten verwalten
- Sicherheits-Token
- Sicherheitsfragen
- Persönliche Benachrichtigungen
- Nutzerjournal
- Zugang löschen

↓ Postfachverwaltung

- Benutzerverwaltung
- Sicherheits-Token freischalten
- Postfachjournal
- Eingangsbenachrichtigungen
- Etiketten verwalten
- Nachrichtenfußzeile
- Sichten verwalten

Nachrichtenfußzeile verwalten

<input type="checkbox"/>	Postfach	Nachrichtenfußzeile
<input type="checkbox"/>	Anwalt, ABC (55129 Mainz)	Hier könnte die einfache Signatur stehen - muss aber nicht ;-)
<input type="checkbox"/>	Cosack, Ilona (55129 Mainz)	Jetzt gibt es eine Nachrichtenfußzeile. bitte denken Sie an die Umwelt!!!

Hinweis:
Pro Postfach
ist eine Fußzeile möglich!

Geht nur in der geöffneten
Nachricht:

← Abbrechen/Zurück

+ Neue Fußzeile

Fußzeile ändern

× Löschen

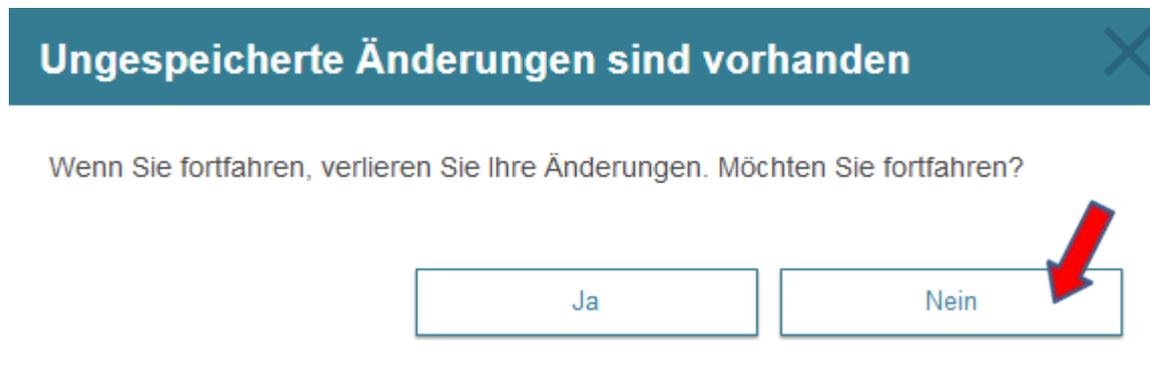
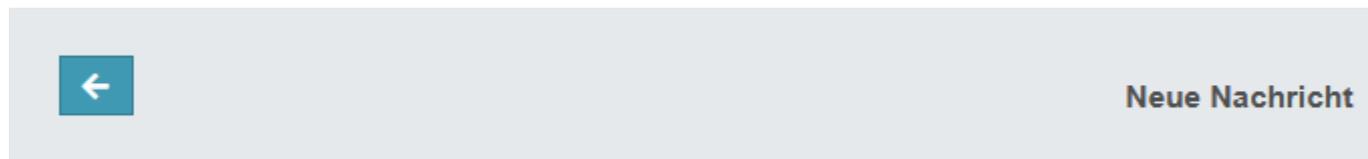
Fußzeile hinzufügen

Achtung:

Nachricht immer „Als Entwurf speichern“, damit die Eingaben nicht verloren gehen!

 Als Entwurf speichern

In die Nachrichtenübersicht geht es mit dem „Zurück-Pfeil“



In mein Adressbuch speichern

 In mein Adressbuch speichern

Geht jetzt bereits vor dem Senden der Nachricht!

Adressen in mein Adressbuch übernehmen ✕

Testgericht BRAK (12165 Berlin) ▼

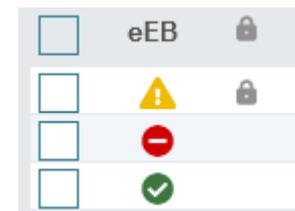
Übernehmen

Abbrechen

persönlich/vertraulich

Nachrichten an Kolleg:innen können jetzt gem. § 25 BRAO als „persönlich/vertraulich“ gekennzeichnet werden.

Damit das Feld in der Nachrichtenübersicht angezeigt wird, müssen Sie in der > **Spaltenauswahl** den Begriff „Persönlich/vertraulich“ in die rechte Spalte übernehmen. Danach ist ein kleines graues Schloss ersichtlich:



Die BRAK weist darauf hin: *„In der Druckansicht nach Betätigung der Schaltfläche ‚Drucken‘ und im Nachrichtenexport nach Betätigung der Schaltfläche ‚Exportieren‘ ist das Kennzeichen „Persönlich/vertraulich“ in der beA-Version 3.11 nicht sichtbar. Diese Funktionalitäten werden mit einer der folgenden Versionen der beA-Webanwendung zur Verfügung gestellt werden.“*

Ab 1. April 2022 bis 31. Dezember 2022:

- Erweiterung der Dateimengen:
von 100 auf 200 Dateien pro Nachricht

- Erweiterung des Dateivolumens:
von 60 auf 100 MB pro Nachricht

**Zweite Bekanntmachung
zu § 5 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung
(2. Elektronischer-Rechtsverkehr-Bekanntmachung 2022 – 2. ERVB 2022)**

Vom 10. Februar 2022

3. Gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 3 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung werden ab dem 1. April 2022 bis 31. Dezember 2022 Anzahl und Volumen elektronischer Dokumente in einer Nachricht wie folgt begrenzt:
- a) auf höchstens 200 Dateien und
 - b) auf höchstens 100 Megabyte.
- Ab dem 1. Januar 2023 bis mindestens 31. Dezember 2023 werden die Anzahl und das Volumen wie folgt begrenzt:
- a) auf höchstens 1 000 Dateien und
 - b) auf höchstens 200 Megabyte.
4. Zulässige physische Datenträger gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 4 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung sind bis mindestens 31. Dezember 2022
- a) DVD und
 - b) CD.

[BRAK-Newsletter](#) 4/2022 vom 8.4.2022

Mit [Sondernewsletter Nr. 2/2022](#) vom 18.2.2022 hat die BRAK angekündigt, dass aufgrund eines Technologiewechsels bei der Zertifizierungsstelle der BNotK im Laufe des Jahres 2022 alle beA-Karten, auch die beA-Mitarbeiterkarten, ausgetauscht werden müssen.

Des Weiteren soll neu ein [Fernsignaturverfahren](#) eingeführt werden.

Der beA-Support teilt mit, dass die BNotK rechtzeitig vor Ablauf der aktuellen Karten neue beA-Karten versenden wird, eine neue, eigene Bestellung sei nicht erforderlich.

Wichtig ist, dass die Angaben zur Kanzleiadresse im Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis [rechtsanwaltsregister.org](https://www.bea-brak.de/bravsearch/search.brak) oder (<https://www.bea-brak.de/bravsearch/search.brak>) kontrolliert wird, da an die dort hinterlegte Adresse die neue Karte verschickt wird. Änderungen der Adresse sind bei der örtlichen RAK vorzunehmen.

Bitte auch die E-Mail-Adresse, die bei der Bestellung der beA-Karte angegeben wurde, überprüfen. Sollte sich hier eine Änderung ergeben, die BNotK unter bea@bnotk.de informieren, da man dort den Erhalt der neuen beA-Karte bestätigen muss, um den Versand des PIN-Briefes auszulösen.

Recht- sprechung

Nutzungspflicht

Finanzgerichtsordnung (FGO) § 52d Nutzungspflicht für Rechtsanwälte, Behörden und vertretungsberechtigte Personen

Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Gleiches gilt für die nach diesem Gesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 52a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

§§ 4 InsO, 130d ZPO

Leitsätze des Gerichtes:

- I. Die Vorschrift des § 130d ZPO ist auch im Insolvenzantragsverfahren anzuwenden. Ein „Dispens“ oder ein „Moratorium“ hinsichtlich der Nichtanwendung ist seitens der Insolvenzgerichte weder möglich noch statthaft.*
- II. Vorübergehende technische Störungen im Sinne v. § 130d Satz 2 und S.3 ZPO sind auch v. öffentlich-rechtlichen Gläubigern ohne gerichtliche „Hilfestellung“ spätestens unverzüglich nach postschriftlicher Antragseinreichung ohne weitere Aufforderung glaubhaft zu machen mit den Mitteln des § 294 ZPO. Dies gilt auch dann, wenn solche mögliche Störungen bei Gericht generell amtswegig bekannt sind.*
- III. Gläubigerinsolvenzanträge haben die Zahlungsunfähigkeit der Antragsgegner mit zeitnahen Glaubhaftmachungsbelegen glaubhaft zu machen. Dies gilt auch für öffentlich-rechtliche Gläubiger.*

Gründe:

I. **Mit normaler Briefpost v. 7.2.2022**, Eingang: 9.2.2022, stellte die Antragstellerin, **ein Finanzamt**, beim Insolvenzgericht Hamburg einen **Gläubigerinsolvenzantrag** gegen die Schuldnerin...

Mit **weiterer normaler Briefpost v. 8.2.2022** sandte die Antragstellerin mit dem Wortlaut „anbei erhalten Sie die Unterlagen zum Insolvenzantrag v. 27.1.2022 bzw. v. 7.2.2022 zurück“ ein Vor-Ort- Fruchtlosigkeitsprotokoll v. 1.10.2019.

Das Insolvenzgericht hat mit Verfügungshinweis v. 10.2.2022, der Antragstellerin am 15.2.2022 zugestellt, auf die **Geltung v. § 130d ZPO i.V.m. § 4 InsO** und auf die mangelnde Glaubhaftmachung der Zahlungsunfähigkeit der Antragsgegnerin hingewiesen. **Mit elektronischer Post**, Servereingang am 17.2.2022, 14:30 Uhr, sandte die Antragstellerin **kommentarlos** den bisher unter dem 7.2.2022 datierten Insolvenzantrag **mit gleichem Wortlaut, aber mit Datum v. 16.2.2022, neu ein.** ...

II. 1. **Die Insolvenzanträge v. 7.2.2022 u. v. 16.2.2022 sind unwirksam.**

1.1 Die Vorschrift des § 130 d ZPO gilt seit dem 1.1.2022. Der Geltungsbereich erfasst auch schriftlich einzureichende Anträge und vorbereitende Schriftsätze an die Gerichte von Behörden. Die Norm gilt über § 4 InsO auch für die vorbezeichneten Schriftstücke im Insolvenzverfahren (H. Büttner, ZInsO 2022, 277 mwN). Die Antragstellerin ist im Sinne der Vorschrift eine Behörde. Sie hat seit 1.1.2022 ihre Insolvenzanträge in elektronischer Form einzureichen (§ 130d Satz 1 ZPO),

...

Aus dem Bereich der Finanzämter sind Ersuchen an das Insolvenzgericht gerichtet worden, die Anwendung der vorgenannten Vorschrift „auszusetzen“ oder ein „Moratorium“, zumindest ca. bis Ende März, für die Anwendung vorzusehen, da teilweise die technischen Voraussetzungen zur Übermittlung v. Schriftstücken in elektronischer Form noch nicht geschaffen bzw. die Anwendung noch teilweise nicht eingeübt bzw. die Anwendung noch teilweise nicht sicher ablaufend sei.

Diesen Ersuchen ist nicht zu folgen. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass der Gesetzgeber die Vorschrift des § 130d ZPO durch Gesetz v. 10.10.2013 (BGBl. I, 3786) in die ZPO eingefügt, aber ihre Geltung sehr großzügig prolongiert hat. Die Einführung der vorgenannten Antragseinreichungsvoraussetzung kam daher mit einer Vorbereitungszeit v. acht Jahren und 2,5 Monaten nicht überraschend.

Zum anderen sieht die Norm kein gerichtliches Ermessen bei der Anwendung vor. Die Sentenz „sind zu übermitteln“ ist ein eindeutiger gesetzlicher Normbefehl. Die Einhaltung des § 130d ZPO ist nicht verzichtbar (H.Büttner, ZInsO 2022, 277, 281).

Zum Dritten ist zu bedenken, dass Rechtsfolge der Nichteinhaltung der durch § 130d ZPO normierten Einreichungsform die Unwirksamkeit der jeweiligen Eingabe und Verfahrenshandlung ist (BeckOK ZPO/von Selle, 43. Ed. 1.1.2022, ZPO § 130d Rn. 6). Das hat das Gericht von Amts wegen zu prüfen. Ein unter Verletzung der Nutzungspflicht eingereichter Antrag ist als unzulässig zurückzuweisen. Eines gerichtlichen Hinweises auf die Norm des § 130d ZPO bedarf es zumindest gegenüber öffentlich-rechtlichen Gläubigern nicht. ...

1.2 Die Übermittlung eines Schriftsatzes entgegen § 130d S.1 ZPO entfaltet keine Wirkung, sofern nicht die Voraussetzungen einer zulässigen Ersatzeinreichung nach § 130d S. 2 und S. 3 ZPO vorliegen. Im vorliegenden Fall hat das Gericht mit Verfügung v. 10.2.2022 auf die Geltung der Vorschrift hingewiesen. Von einer Behörde ist zu erwarten, dass der Wortlaut des Gesetzes ohne weitere Hinweise zur erwarteten Umsetzung, insbesondere, wenn dieser so eindeutig ist, wie die vorbezeichneten Normsätze, gelesen und zur Kenntnis genommen und umgesetzt werden. Das Gericht muss ohnehin auf die Geltung des § 130d ZPO eigentlich nicht hinweisen, da §§ 4 InsO, 139 ZPO keine Hinweise auf eine geltende Rechtslage erfordert....

Strukturelle Mängel der IT-Infrastruktur des Nutzungspflichtigen oder gar Nutzungsunwille rechtfertigen den Rückgriff auf papierene Kommunikation nicht. Dies gilt auch, wenn dem Gericht Mängel der technischen Einrichtung des Absenders amtswegig bekannt sind (ArbG Lübeck, Urt. v. 1.10.2020 - 1 Ca 572/20 -, juris; Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein, Urt. v. 13. 10.2021 - 6 Sa 337/20 -, juris). Einen generellen Anwendungs-Dispens gibt es, wie ausgeführt, nicht....

Nachzureichen gewesen wäre im Übrigen das ursprüngliche Schriftstück (BeckOK ZPO/von Selle ZPO § 130d Rn. 4), hier der ursprüngliche Antrag. Der nunmehr elektronisch eingereichte Antrag v. 16.2.2022 ist unzulässig, da die Antragstellerin hiermit gleichzeitig zwei Insolvenzverfahren betreiben würde. ...

Soweit die Finanzverwaltungen teilweise an Insolvenzrichter herangetreten sind, um abzusprechen, wie solche Glaubhaftmachungen im vorgenannten Sinne für den Bereich des § 130d Satz 2 und Satz 3 ZPO abzufassen sind und zu lauten hätten, können sich Insolvenzgerichte hierzu weder im konkreten Verfahren noch gar außerhalb eines konkreten Verfahrens verhalten. ...

„Bei der Signierung eines ein Rechtsmittel oder eine Rechtsmittelbegründung enthaltenden fristwahrenden elektronischen Dokumentes gehört es zu den nicht auf das Büropersonal übertragbaren Pflichten eines Rechtsanwalts, das zu signierende Dokument zuvor selbst sorgfältig auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen.“

Der Beklagte wurde erstinstanzlich vom Landgericht zur Zahlung von Schadensersatz verurteilt. Gegen das ihm am 26. Februar 2021 zugestellte Urteil legte der Beklagte fristgerecht Berufung ein.

Am 26. April 2021 ging beim Oberlandesgericht aus dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA) der Instanzbevollmächtigten des Beklagten ein qualifiziert signierter Schriftsatz ein, der mit "Berufungsbegründung" überschrieben war, aber nur aus einer Seite bestand.

Nach Mitteilung der Geschäftsstelle des Berufungssenats, dass der angefügte Schriftsatz nur aus der ersten Seite bestehe, ging am Morgen des 27. April 2021 sodann die vollständige, fünfseitige Berufungsbegründung ein. Am 3. Mai 2021 beantragte der Beklagte die Wiedereinsetzung in die versäumte Berufungsbegründungsfrist.

Zur Begründung hat der Beklagte vorgetragen, seine Rechtsanwältin habe am Morgen des 26. April 2021 ihre Sekretärin angewiesen, die fertige Berufungsbegründung zur Signierung in die Anwaltssoftware einzustellen. Unmittelbar vor dem Signierungsvorgang habe seine Rechtsanwältin das eingestellte Dokument darauf geprüft, ob es sich um das richtige Dokument gehandelt habe. Ferner habe sie den Schriftsatz, bestehend aus insgesamt fünf Seiten, auch nochmals im Hinblick auf das zuständige Gericht, Aktenzeichen, Parteibezeichnung, die gestellten Anträge und die Vollständigkeit des Schriftsatzes geprüft.

Auf Seite 1 habe sie noch einen kleinen Tippfehler festgestellt und ihre Sekretärin angewiesen, diesen auszubessern und die Berufungsbegründung sodann abschließend zur Signatur einzustellen.

Unmittelbar vor dem erneuten Signaturvorgang habe die Rechtsanwältin den Schriftsatz nochmals geöffnet und überprüft, ob die angewiesene Änderung auf Seite 1 übernommen worden sei.

Die Rechtsanwältin habe dabei festgestellt, dass die Büroangestellte den Tippfehler weisungsgemäß ausgebessert habe, und habe anschließend das Dokument signiert.

Danach habe die Büroangestellte das Dokument per beA verschickt.

> Finde den Fehler

Im Nachgang habe sich herausgestellt, dass die Sekretärin weisungsgemäß den Fehler auf Seite 1 ausgebessert habe.

Die geänderte Seite habe sie für die Papier-Handakte ausgedruckt.

Anschließend habe sie das Word-Dokument in ein PDF-Dokument umgewandelt, um es sodann in die Anwaltssoftware zur Signierung einzustellen.

Bei dem Print-to-PDF-Vorgang habe das Programm die Einstellung des vorangegangenen Druckvorgangs, nämlich Ausdruck nur der Seite 1, übernommen.

Das habe die sonst sehr zuverlässige, geschulte und erfahrene Sekretärin übersehen.

Die Rechtsanwältin sei ihren Pflichten nachgekommen.

Nach der korrekten Änderung des Tippfehlers habe sie davon ausgehen können und müssen, dass der Schriftsatz im Übrigen genau wie zuvor vollständig eingestellt worden sei.

Für die Rechtsanwältin habe daher kein Anlass bestanden, den restlichen Schriftsatz nochmals bis zum Ende durchzusehen.

> Das Anwaltsprogramm habe nur die Seite 1 übernommen

1. Nach Auffassung des Berufungsgerichts ist der Wiedereinsetzungsantrag unbegründet, weil es zu den Pflichten eines Rechtsanwalts gehöre, für einen mangelfreien Zustand des ausgehenden Schriftsatzes zu sorgen.

Die Rechtsanwältin des Beklagten habe sich daher nicht darauf verlassen dürfen, dass das von ihrer Sekretärin erneut in die Anwaltssoftware zur Signatur eingestellte PDFDokument vollständig war;

sie habe das Dokument, das sie nach eigenem Vorbringen geöffnet habe, vielmehr nochmals vollständig überprüfen müssen.

Dann wäre ihr aufgefallen, dass das Dokument nur eine Seite umfasst habe.

2. Diese Ausführungen halten rechtlicher Nachprüfung stand. Die Zurückweisung des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist ist nicht zu beanstanden. Der Beklagte hat nicht glaubhaft gemacht, dass er ohne ein ihm nach § 85 Abs. 2 ZPO zurechenbares Verschulden seiner Prozessbevollmächtigten daran gehindert gewesen wäre, die Berufungsbegründungsfrist einzuhalten.

- a) Es gehört zu den Aufgaben eines Verfahrensbevollmächtigten, dafür zu sorgen, dass ein fristgebundener Schriftsatz rechtzeitig erstellt wird und innerhalb der Frist bei dem zuständigen Gericht eingeht. Dabei gehört die Erstellung fristwahrender Rechtsmittel oder Rechtsmittelbegründungen zu den Aufgaben, die ein Rechtsanwalt seinem angestellten Büropersonal nicht übertragen darf, ohne das Arbeitsergebnis auf seine Richtigkeit und Vollständigkeit selbst sorgfältig zu überprüfen (mwN).

Ein Rechtsanwalt handelt daher schuldhaft, wenn er eine Rechtsmittelbegründungsschrift unterschreibt, ohne sie zuvor auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen (mwN).

Dies gilt auch, wenn ein Schriftsatz zum zweiten Mal vorgelegt wird.

Dass ein Rechtsanwalt bei der ersten Vorlage des fehlerhaften Schriftsatzes seiner Kontrollpflicht nachgekommen und die richtigen Anweisungen zur Korrektur gegeben hat, ist nicht entscheidend.

Maßgebend ist vielmehr, dass der - bislang nicht unterzeichnete - Schriftsatz ein weiteres Mal in seinen eigenen Kontroll- und damit auch Verantwortungsbereich gelangt.

Unterzeichnet er ihn diesmal ungeprüft, ist dies einer stets schuldhaften Blankounterzeichnung gleichzustellen (mwN).

b) Nichts anderes kann im elektronischen Rechtsverkehr für die elektronische Signatur gelten. Eine qualifizierte elektronische Signatur hat die gleiche Rechtswirkung wie eine handschriftliche Unterschrift...

Die anwaltlichen Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit der Signierung eines elektronischen Dokuments entsprechen daher ebenso denen bei der Leistung einer Unterschrift wie sie bei der Übermittlung von fristgebundenen Schriftsätzen im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs per beA denen bei Übersendung von Schriftsätzen per Telefax entsprechen...

Auch bei der Signierung eines ein Rechtsmittel oder eine Rechtsmittelbegründung enthaltenden fristwahrenden elektronischen Dokumentes (§ 130a Abs. 3 Satz 1 ZPO) gehört es daher zu den nicht auf das Büropersonal übertragbaren Pflichten eines Rechtsanwalts, das zu signierende Dokument zuvor selbst sorgfältig auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen.

c) Nach diesen Grundsätzen hat die Instanzbevollmächtigte des Beklagten sorgfaltswidrig gehandelt, als sie das ihr im zweiten Durchgang zur Signierung zugeleitete elektronische Dokument zwar geöffnet und auf Korrektur des im ersten Durchgang monierten Tippfehlers, nicht aber auf Vollständigkeit im Übrigen überprüft hat.

Entgegen der Auffassung der Rechtsbeschwerde war eine erneute Überprüfung hier nicht deshalb entbehrlich, weil die Instanzbevollmächtigte des Beklagten im ersten Durchgang das ihr zur Signierung zugeleitete Dokument vollständig überprüft und ihrer Sekretärin die Einzelanweisung erteilt hatte, den Tippfehler auf der ersten Seite der Berufungsbegründung zu korrigieren. Zwar ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ein der Partei zuzurechnendes Verschulden ihres Anwalts an der Fristversäumung grundsätzlich nicht gegeben, wenn der Rechtsanwalt einer Kanzleiangestellten, die sich bisher als zuverlässig erwiesen hat, eine konkrete Einzelweisung erteilt, die bei Befolgung die Fristwahrung gewährleistet hätte.

Ein Rechtsanwalt darf darauf vertrauen, dass eine solche Büroangestellte eine konkrete Einzelanweisung befolgt.

Ihn trifft unter diesen Umständen nicht die Verpflichtung, sich anschließend über die Ausführung seiner Weisung zu vergewissern (mwN).

Doch unterscheidet sich der hier vorliegende Fall von den der genannten Rechtsprechung zugrundeliegenden Fällen maßgeblich.

Doch unterscheidet sich der hier vorliegende Fall von den der genannten Rechtsprechung zugrundeliegenden Fällen maßgeblich.

Dort war ein von dem Rechtsanwalt bereits unterzeichneter und mit der Korrekturanweisung dem Büropersonal übergebener Schriftsatz nicht mehr in den Einflussbereich des Rechtsanwalts gelangt.

Hier indessen wurde der Instanzbevollmächtigten des Beklagten ein - nur die erste Seite der Berufungsbegründung enthaltendes, nicht signiertes - Dokument zur Signierung zugeleitet.

Ursächlich dafür, dass dieses fehlerhafte Dokument per beA an das Berufungsgericht übermittelt und dadurch die Berufungsbegründungsfrist versäumt wurde, war der Umstand, dass die Instanzbevollmächtigte des Beklagten es ungeprüft signiert hat.

Damit hat sie eine neue Gefahr geschaffen.

Diese bereits für den herkömmlichen Schriftverkehr entwickelten Grundsätze (mwN) gelten umso mehr für den elektronischen Rechtsverkehr, bei dem in einer vergleichbaren Situation nicht lediglich eine Seite eines handschriftlich korrigierten konkreten Schriftsatzes ausgetauscht, sondern - wie der Streitfall zeigt - durch Scan-, Kopier- und Speichervorgänge ein letztlich neues elektronisches Dokument - und **damit eine gänzlich neue Gefahrenquelle** - geschaffen wird.

**Welche Konsequenz
hat diese Entscheidung
auf die Arbeitsabläufe
in Ihrer Kanzlei?**

1. Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Landgerichts Traunstein vom 13.10.2021, Aktenzeichen 5 O 3827/20, wird verworfen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.
3. Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf **250.000,00 €** festgesetzt.

Der nur drei Seiten lange Beschluss zeigt, dass es keine „Schonzeit“ gibt. Die Klägerin hatte vorgetragen: *„Außerdem dürfe das Gericht keine überhöhten Anforderungen an die Frage des Verschuldens des Rechtsanwalts stellen und habe bisher nicht berücksichtigt, dass die aktive Nutzungspflicht für die Übermittlung von Schriftsätzen erst seit dem 01.01.2022 gelte.“*

Die Berufung wird verworfen, weil die Klägerin **die Berufungsbegründung nicht innerhalb der - verlängerten - Frist des § 520 Abs. 2 S.1 ZPO eingereicht hat**. Außerdem wäre die Berufung - wie hingewiesen - einstimmig als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen, weil sie keine Aussicht auf Erfolg hat.

1. Wie hingewiesen ist die Berufungsbegründungsfrist nicht gewahrt. Für deren Einhaltung trägt die Klägerin die Beweislast (BGH, Beschl. V. 24.07.2003, VII ZB 8/03 sub II.2.d). Deshalb trägt der Verweis der Klägerin darauf nicht, dass das Prüfprotokoll nicht beweise, dass die Berufungsbegründung „nicht auf dem Gerichtssurfer eingegangen“ sei. Ebenso wenig kommt es darauf an, dass das Gericht nach ihrer Meinung „nicht einfach annehmen“ könne, dass der Berufungsbegründungsschriftsatz erstmals am 14.01.2022 eingegangen sei. Im Übrigen hat der Senat die Klägerin ausführlich darauf hingewiesen, dass die Berufungsbegründung bis Ablauf des 13.01.2022 nicht eingegangen ist. **Denn aus dem hierzu vorgelegten Prüfprotokoll ergibt sich - wie im Hinweis ausführlich zitiert - lediglich, dass eine elektronische Nachricht des Klägervertreters ohne Anhang bei Gericht eingegangen ist.**

2. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs genügt ein Rechtsanwalt seiner Pflicht zur wirksamen Ausgangskontrolle bei der Übermittlung eines fristgebundenen Schriftsatzes per Telefax nur dann, wenn er anhand des Sendeprotokolls überprüft oder durch eine zuverlässige Kanzleikraft überprüfen lässt, ob die Übermittlung vollständig und an den richtigen Empfänger erfolgt ist, weil mögliche Fehlerquellen nur so mit einem hohen Maß an Zuverlässigkeit ausgeschlossen werden können. Gleiches gilt für die Übersendung einer E-Mail (BGH, Beschluss vom 18.11.2021, I ZR 125/21 Rn.14, veröffentl. etwa in GRUR-RS 2021, 43626), wie auch für die Übermittlung eines Schriftsatzes wie der Berufungsbegründung per beA an das Gericht.

Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Rechtsanwalt selbst die Aufgabe übernommen hat, die Berufungsbegründungsschrift über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) an das Rechtsmittelgericht zu übersenden.

In diesem Zusammenhang ist es unerlässlich, den Versandvorgang zu überprüfen (vgl. BGH, Beschluss vom 29.09.2021, VII ZR 94/21 Rn. 12).

Die Überprüfung der ordnungsgemäßen Übermittlung erfordert dabei die Kontrolle, ob die Bestätigung des Eingangs des elektronischen Dokuments bei Gericht nach § 130 a Abs. 5 S.2 ZPO erteilt wurde.

Die Eingangsbestätigung gemäß § 130a Abs. 5 ZPO bezieht sich nicht auf die elektronische beA-Nachricht, sondern auf das elektronische Dokument.

Ein elektronisches Dokument ist gemäß § 130a Abs. 1 ZPO der vorbereitende Schriftsatz und seine Anlagen sowie die sonstigen in der Vorschrift genannten Dokumente ...

Daher nimmt die automatisierte Eingangsbestätigung nicht Bezug auf die beA-Nachricht, sondern bestätigt ausdrücklich in der Auflistung der übermittelten elektronischen Dokumente deren Eingang auf der für den Empfang bestimmten Einrichtung des Gerichts an einem bestimmten Tag zu einer bestimmten Uhrzeit.

Die **Auflistung der übermittelten Dateien in der Eingangsbestätigung** ist damit nicht lediglich „schmückendes Beiwerk“, sondern „die“ automatisierte Eingangsbestätigung bezogen auf genau diese Dokumente. **Durch sie wird, wie ausgeführt, der fristwahrende Eingang des anwaltlichen Schriftsatzes bei Gericht nachgewiesen.**

Gerade dieses ergibt sich aus dem vom Klägervertreter für den 13.01.2022 vorgelegten Prüfprotokoll (Eingang auf dem Server 13.01.2022, 18:47:31) nicht, wie der Klägerin mit Beschluss vom 15.02.2022 vorgehalten, weil **dort kein Anhang mit der Bezeichnung „Scan_0178.pdf“ aufgeführt ist.** Die diesbezüglich vom Klägervertreter im Schriftsatz vom 22.03.2022 S.2 angeführten Angaben ließen sehr wohl am Eingang der an die elektronische Nachricht angehängten Berufungsbegründung zweifeln, weil eben lediglich der Eingang der Nachricht, aber nicht der des Anhangs (=Berufungsbegründung) bestätigt wurde.... Dass der Klägervertreter am 13.01.2022 die korrekte Übersendung bzw. den Eingang dieses Anhangs auf dem Gerichtsserver kontrolliert hätte, behauptet er selbst nicht, obwohl er ausweislich Schriftsatz vom 16.01.2022 „ein Problem bei dem eingegebenen OLG München“ hatte und sich dennoch lediglich vom Eingang seiner Nachricht, nicht aber des nach seinen Darlegungen angefügten Anhangs überzeugte....

Berücksichtigt man, dass die Anwaltschaft durch die bereits zitierte Rechtsprechung des BGH seit Jahr und Tag angehalten ist, zu prüfen bzw. zu prüfen lassen, ob elektronisch versandte Schriftsätze auch komplett angekommen sind, ist das Fristversäumnis verschuldet und kann nicht damit entschuldigt werden, dass die aktive Nutzungspflicht für das beA erst seit dem 01.01.2022 gilt.

**Welche Konsequenz
hat diese Entscheidung
auf die Arbeitsabläufe
in Ihrer Kanzlei?**

Bitte überprüfen Sie vor dem Versand in der einzelnen Nachricht, ob die Unterschrift ordnungsgemäß, d.h. die qeS „erfolgreich“ war.

Das OLG Braunschweig hat in seinem Beschluss vom 18.11.2020 (11 U 315/20) darauf hingewiesen:

„Anforderungen an die Prüfung einer qualifizierten elektronischen Signatur

*Wenn bei der Erstellung einer qualifizierten elektronischen Signatur ein Warnsymbol aufleuchtet, hat der Prozessbevollmächtigte sich über die Bedeutung des Symbols zu informieren oder **durch Kontrolle der Signatur im besonderen elektronischen Anwaltspostfach** zu vergewissern, dass eine ordnungsgemäße Signatur vorliegt. Andernfalls trifft ihn ein **Verschulden** am Vorliegen einer ungültigen Signatur.*

Soll seitens des Büropersonals eine Prüfung der elektronischen Signatur erfolgen, bedarf es einer eindeutigen Anweisung seitens des Prozessbevollmächtigten. Die Anweisung, den ordnungsgemäßen Versand zu kontrollieren, reicht nicht aus.“

In diesem Fall wurde der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist zurückgewiesen.

Hinzu kommt, dass in dieser Sache die Bearbeitung und Versendung nicht über die beA-Webanwendung, sondern mit einem Anwaltsprogramm erfolgt ist:

„Die Klägerseite hat ... zunächst erläutert, wie das von ihm in seiner Kanzlei eingesetzte Programm R. verwendet wird. ...

Im Hinblick auf die Einreichung der hier gegenständlichen Berufungsbegründung habe der Klägervorteiler den Schriftsatz in den Postausgang von R. geladen und per Knopfdruck signiert. Die Signatur sei als erfolgreich mit einer roten „Schleife“ angezeigt worden.

Es habe keine Fehlermeldung oder Warnmeldung oder sonstige Auffälligkeiten gegeben.

...Der R. Zustellnachweis habe eine fehlerfreie Zustellung mit zutreffender Signaturdatei dokumentiert.

...habe der Klägervorteiler im Webportal des beA-Postfachs nachgesehen, ob dort eine Fehlermeldung zu sehen gewesen sei. Auch dies sei nicht der Fall gewesen. Der Klägervorteiler habe mittels gesonderter Prüfmöglichkeit die Signatur geprüft, woraufhin ihm diese tatsächlich als unzutreffend angezeigt worden sei. Eine solche Meldung habe der Klägervorteiler bislang noch nie gesehen gehabt,...

*Da keinerlei Fehlermeldungen von R. angezeigt worden seien, sondern im Gegenteil der ordnungsgemäße Versand mitgeteilt worden sei, **habe sie eine zusätzliche Prüfung im beA-Postfach auf der Website unterlassen***

Prüfen Sie auch bei Versand durch ein Anwaltsprogramm, **in der beA-Webanwendung**, ob die ges erfolgreich angebracht wurde **und ob das Dokument beim Empfänger erfolgreich eingegangen ist**

(vgl. § 130 a ZPO „(5) Ein elektronisches Dokument ist eingegangen, sobald es auf der für den Empfang bestimmten Einrichtung des Gerichts gespeichert ist. Dem Absender ist eine automatisierte Bestätigung über den Zeitpunkt des Eingangs zu erteilen.“)

Nachrichtentext						
Empfänger	Übermittlungscode	Meldungstext	OSCI-Nachrichten-ID	Zugegangen	Übermittlungsstatus	
Arbeitsgericht Mainz - ...	0800	Request executed, dialog closed	govapp_16074284689...	08.12.2020 12:54	Erfolgreich	

Hinweis:

Derzeit ist beim Versand aus der Schnittstelle der Anwaltssoftware nicht gewährleistet, dass dieser Nachweis erbracht wird!

Personal muss angewiesen werden, stets den Erhalt der automatisierten Eingangsbestätigung nach § 130a Abs. 5 Satz 2 ZPO zu kontrollieren. Es sind diesbezüglich zumindest stichprobenweise Überprüfungen durchzuführen.

Die Fristversäumung beruhte auf einem der Klägerin gemäß § 85 Abs. 2 ZPO zuzurechnenden anwaltlichen Organisationsmangel bei der Ausgangskontrolle in der Kanzlei ihrer Prozessbevollmächtigten.

...Ihre Prozessbevollmächtigte nutze das beA seit März 2019 täglich, ohne dass es bei der Übersendung von bisher 170 Nachrichten zu Beanstandungen gekommen sei. ...

*... Aus dem Vorbringen der Klägerin ergebe sich, dass **weder ihrer Prozessbevollmächtigten noch deren Personal** bewusst gewesen sei, dass es auf die automatisierte Eingangsbestätigung nach § 130a Abs. 5 Satz 2 ZPO entscheidend ankomme....*

*...dass die Prozessbevollmächtigte der Klägerin, **die sich mit der Funktionsweise des beA hätte vertraut machen müssen, nicht** - was aber von ihr zu fordern gewesen wäre - **wusste**, dass es entscheidend auf die Überprüfung der Eingangsbestätigung ... ankommt, beziehungsweise wo diese zu finden ist,...*

Eingangsbestätigung überprüfen

▶ Gesendet

Öffnen

Gesendete Nachricht markieren und
oder Doppelklick auf die gesendete Nachricht

Nachrichtentext

Empfänger	Übermittlungscod	Meldungstext	OSCI-Nachrichten-ID	Zugegangen	Übermittlungsstatus
Arbeitsgericht Wiesbaden (65189 Wiesb...	0800	Auftrag ausgeführt, Dialog beendet	egvp2.hessen.de_16293880297457147...	19.08.2021 17:47	Erfolgreich

Vollständige Zustellantwort

Empfänger: Arbeitsgericht Wiesbaden (65189 Wiesbaden)
OSCH-ID: egvp2.hessen.de_16293880297457147519992
Zugegangen: 2021-08-19 17:47:10.0

Exportieren Sie die Nachricht und überprüfen Sie die export.html:

Dateiname	Vollständige Zustellantwort	Anhangstyp	Größe
EDA_MBA_29_03_2022_111775_84DEB49E46A254BE3189DEE118184F2B.eda	Empfänger: Testgericht BRAK (12165 Berlin)	Schriftsatz	2
EDA_MBA_29_03_2022_111775_84DEB49E46A254BE3189DEE118184F2B.eda.p7s	OSCH-ID: EGVP_GT1164851019738816627711797237	Schriftsatz	3
xjustiz_nachricht.xml	Zugegangen: 29.03.2022 01:29	Strukturdatensatz	4

Zusammenfassung Prüfprotokoll:

Empfänger	Übermittlungscode	Meldungstext	OSCI-Nachrichten-ID	Zugegangen	Status
Testgericht BRAK (12165 Berlin)	0800	Request executed, dialog closed	EGVP_GT116485101973881662771179723740448	29.03.2022 01:29	kein Fehler

Erst dann kann die Frist gestrichen werden!

Gewährleisten Sie, dass die gesendeten Nachrichten exportiert werden.

Ersatz- einreichung

Zivilprozessordnung

§ 130d Nutzungspflicht für Rechtsanwälte und Behörden

Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Störungen werden auf der Seite des beA- Supportportals dokumentiert:

1. Aktuelle Hinweise: <https://portal.beasupport.de/verfuegbarkeit>
2. Meldungen der Justiz (abonnieren Sie den Newsletter)
<https://egvp.justiz.de/meldungen/index.php>
3. Historie der beA-Störungsmeldungen
https://www.brak.de/fileadmin/02_fuer_anwaelte/bea/bea-stoerungsdokumentation.pdf
4. Hinweise zur Glaubhaftmachung und technische Gründe auf dem Portal des beA-Supports zur Ersatzeinreichung:
<https://portal.beasupport.de/fragen-antworten/kategorie/erstellen-und-versand-von-nachrichten/ersatzeinreichung-bei-technischen-stoerungen>
Bedienfehler sind keine technischen Störungen in der Sphäre des RA.
5. Machen Sie Screenshots:
(LAG Schleswig-Holstein, 1 Sa 358/20 vom 08.04.2021)

- **Der Anmelde-Button funktioniert nicht:**
Prüfen Sie, ob bereits Fehlermeldungen vorliegen:
<https://portal.beasupport.de/verfuegbarkeit>
<https://egvp.justiz.de/meldungen/index.php>
(abonnieren Sie den EGVP-Newsletter:
<https://egvp.justiz.de/meldungen/newsletter/index.php>)
Schließen Sie <https://www.bea-brak.de> und löschen Sie den Cache und melden sich erneut an (ohne Umwege über Links). Speichern Sie den Link in den Favoriten.
Probieren Sie ggf. einen anderen Browser.
- **Ihre beA-Karte wird nicht erkannt:**
Stecken Sie erst die Karte in das Lesegerät und starten Sie danach die Client Security. Manchmal genügt es auch, die Karte herauszuziehen und erneut einzustecken. Ein anderer UBS-Anschluss oder ein anderes Kartenlesegerät können ggf. auch zum Ziel führen. Im „worst case“ starten Sie den Rechner neu.
Als „Notnagel“ kann man mit dem Software-Zertifikat in das beA, kann dann allerdings nicht qualifiziert elektronisch signieren und es fehlen verschiedene Rechte.

- **Fehlermeldungen innerhalb von beA**
Machen Sie einen Screenshot (z.B. mit dem Snipping Tool von Windows) und speichern Sie mit Level 4 - Sehr detailliert das Protokoll. Senden Sie die Protokoll-Datei an den beA-Support. Beschreiben Sie, an welcher Stelle der Fehler aufgetreten ist, ggf. kann er nachgestellt werden.
- **Empfänger werden nicht erkannt**
Prüfen Sie, ob Sie im Adressbuch oder im Gesamten Verzeichnis suchen. Geben Sie am besten im Feld „Name“, „Vorname“ die Daten ein, ggf. kann mit der PLZ weiter eingegrenzt werden. In der Regel so wenig Daten wie möglich eingeben. Es wird nicht zwischen Groß- und Kleinschreibung unterschieden. Mit * können Sie Platzhalter nutzen, z.B. *gericht und Ort findet alle Gerichtsbarkeiten an einem Ort. Achten Sie darauf, dass Sie den richtigen Empfänger auswählen, Anwaltsnotare sind 2-fach vertreten, einmal als Notar mit DE.BEN und als Anwalt mit DE.BRAK. Wählen Sie die richtige Adresse aus. Auch Syndikusanwälte können zwei beA haben. Ab 1.8.2022 wird es für Berufsausübungsgesellschaften ein zusätzliches beA geben.
- Prüfen Sie ggf. im rechtsanwaltsregister.org, ob der Berufsträger dort eingetragen ist.

Ausblick

Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017

- Spätestens zum 1. Januar 2026:
Führung von elektronischen Akten bei der Justiz

- Ab 1.6.2022: eBO (elektronisches Bürger- und Organisationenpostfach)
- Ab 1.8.2022: beA Gesellschaftspostfach für Berufsausübungsgesellschaften (§ 31b BRAO n.F.)
- Ab 1.1.2023: beSt für Steuerberater:innen
Achtung:
Finanzgericht Berlin-Brandenburg,
Beschl. vom 8.3.2022 - 8 V 8020/22

RA/StB muss per beA einreichen, auch wenn aktive Nutzungspflicht für StB erst ab 1.1.23 gilt.
Aber: „**Die Beschwerde ist** gem. § 128 Abs. 3 FGO i.V.m. § 115 Abs. 2 FGO **zugelassen worden.**
Die Rechtsfrage, ob bei Doppel- oder Mehrfachzulassung von Bevollmächtigten eine Wahlfreiheit besteht, hat grundsätzliche Bedeutung. Nach Angaben der BStK bestanden per 01. Januar 2021 insgesamt 3.881 Doppelzulassungen als Rechtsanwalt und Steuerberater. Die gleiche Problematik stellt sich voraussichtlich zudem ab dem 01. Januar 2024, wenn eine aktive Nutzungspflicht für StB, nicht aber für Wirtschaftsprüfer gilt (9.165 Doppelzulassungen per 01. Januar 2021).“

Große BRAO-Reform zum 1.8.2022:

§ 31 Verzeichnisse der Rechtsanwaltskammern und Gesamtverzeichnis der Bundesrechtsanwaltskammer (ab 01.08.2022)

(1) Die Rechtsanwaltskammern führen elektronische Verzeichnisse der in ihren Bezirken zugelassenen Rechtsanwälte und der zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften, deren Sitz sich in ihrem Bezirk befindet.

§ 31a Besonderes elektronisches Anwaltspostfach (ab 01.08.2022)

(1) Die Bundesrechtsanwaltskammer richtet für jede im Gesamtverzeichnis eingetragene natürliche Person ein beA empfangsbereit ein.

§ 31b Besonderes elektronisches Anwaltspostfach für Berufsausübungsgesellschaften

(1) Die Bundesrechtsanwaltskammer richtet für jede im Gesamtverzeichnis eingetragene Berufsausübungsgesellschaft ein beA empfangsbereit ein.

4.1.8. Zugelassene Berufsausübungsgesellschaften erhalten verpflichtend ein beA-Postfach (Kanzleipostfach)

Für jede zugelassene Berufsausübungsgesellschaft wird zukünftig verpflichtend ein beA (Kanzleipostfach) eingerichtet (§ 31b BRAO-E). Die beA-Safe-ID wird mit Zulassung der Gesellschaft durch die Kammer generiert. Die BAG muss dann eine Erstregistrierung für das Kanzleipostfach durchführen. Zusätzlich können für im Gesamtverzeichnis eingetragene Zweigstellen fakultativ weitere Gesellschaftspostfächer beantragt werden. **Das persönliche Postfach für die Rechtsanwältin und den Rechtsanwalt bleibt zusätzlich erhalten.**

4.1.9. Kanzleipostfach auch für nicht zulassungspflichtige Berufsausübungsgesellschaften

Nicht zulassungspflichtige Personengesellschaften dürfen sich freiwillig zulassen, vgl. § 59f Abs. 1 BRAO und erhalten auf diesem Weg auch ein Kanzleipostfach.

Quelle: Kammerreport der RAK Koblenz 01-22

Informationen zur Einführung des Gesellschaftspostfachs

Durch das Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe wird für durch die Rechtsanwaltskammern zugelassene Berufsausübungsgesellschaften **obligatorisch** ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA) eingeführt. Das Gesetz wird am 01.08.2022 in Kraft treten.

Für Berufsausübungsgesellschaften ist zunächst nichts weiter zu veranlassen. Die gesetzlichen Vorgaben werden derzeit von der Bundesrechtsanwaltskammer umgesetzt, sodass künftig mit Zulassung der Berufsausübungsgesellschaft automatisch für diese ein beA eingerichtet werden wird.

Über die Details der Implementierung, ggf. erforderliche Mitwirkungen der Berufsausübungsgesellschaften und vor allem den Zeitpunkt, ab dem das beA für Berufsausübungsgesellschaften zur Verfügung stehen wird, wird die BRAK auf ihren Internetseiten sowie in ihren Newslettern informieren.

<https://portal.beasupport.de/fragen-antworten/kategorie/allgemeine-fragen/informationen-zur-einfuehrung-des-gesellschaftspostfachs>

1. Regeln für beA definieren:
 - Umgang mit beA-Karten / Software-Zertifikaten
 - Einrichtung / Rechtevergabe / Vertretung
 - Exportieren

2. Empfangen:
 - elektronische Empfangsbekennnisse
 - Arbeitsteilung / Bearbeitung

3. Senden:
 - mit oder ohne qualifizierte elektronische Signatur?
 - Prüfen der Zulässigkeit der Übermittlung
 - Beachtung der Formatvorgaben (ERVV, ERVB 2022)

<https://bea-abc.de/literatur/>

Fristen sicher einhalten



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

X ZB 2/20

vom

2. Februar 2021

in dem Rechtsstreit

- III. Die Rechtsbeschwerde ist nach § 574 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 522 Abs. 1 Satz 4 ZPO statthaft. Sie ist jedoch nicht zulässig, weil die Voraussetzungen des § 574 Abs. 2 ZPO nicht erfüllt sind. **Weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfordern eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts.**
- 1. Wie die Rechtsbeschwerde nicht verkennt, darf **nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs** die elektronische Kalenderführung eines Prozessbevollmächtigten keine geringere Überprüfungssicherheit bieten als die eines herkömmlichen Fristenkalenders. Daraus wird abgeleitet, dass grundsätzlich die Fertigung eines Kontrollausdrucks erforderlich ist, um nicht nur Datenverarbeitungsfehler des eingesetzten Programms, sondern auch Eingabefehler oder -versäumnisse mit geringem Aufwand rechtzeitig erkennen und beseitigen zu können (etwa BGH, Beschluss vom 28. Februar 2019 - III ZB 96/18, NJW 2019, 1456 Rn. 13). Die allgemeine Anordnung, einen solchen Kontrollausdruck in die Handakte aufzunehmen, gewährleistet, dass der Rechtsanwalt, wenn ihm die Handakte vorgelegt wird, eine eigenverantwortliche Fristenkontrolle durchführen kann.
- Entgegen der Auffassung der Rechtsbeschwerde gelten für eine Phase, in der eine Umstellung von einem herkömmlichen auf einen elektronisch geführten Fristenkalender vorgenommen wird, keine geringeren Sorgfaltsanforderungen.

Ob durch andere Maßnahmen eine gleichwertige Möglichkeit zur eigenverantwortlichen Fristenkontrolle durch den Rechtsanwalt gewährleistet werden kann, bedarf keiner Entscheidung, weil die Kläger nicht vorgetragen haben, dass ihr Prozessbevollmächtigter solche Maßnahmen getroffen hat.

- **2. Die von der Rechtsbeschwerde aufgeworfene Frage, ob an dem Erfordernis der Fertigung eines Kontrollausdrucks festzuhalten ist, wenn der Rechtsanwalt keine Handakte in Papierform mehr führt, sondern lediglich mit einer elektronischen Akte arbeitet, bedarf keiner abschließenden Entscheidung.**

- Nach dem Vorbringen der Kläger wurden in der Kanzlei ihres Prozessbevollmächtigten in dem hier interessierenden Zeitraum weiterhin Handakten in Papierform geführt. Damit bestand weiterhin die Verpflichtung zur Fertigung von Kontrollausdrucken.
- Unabhängig davon ist ein Anwalt auch bei elektronischer Aktenführung verpflichtet, die ordnungsgemäße Notierung von Fristen in eigener Verantwortung zu überprüfen. Von der Anfertigung von Kontrollausdrucken dürfte deshalb allenfalls dann abgesehen werden, wenn andere Vorkehrungen getroffen werden, die ein vergleichbares Maß an Sicherheit ermöglichen. Auch hierzu ist nichts vorgetragen.
- 3. Bei dieser Sachlage ist die Würdigung des Berufungsgerichts, dass das Fristversäumnis auf einem Verschulden des Prozessbevollmächtigten beruht, nicht zu beanstanden.
- Bei Aufwendung pflichtgemäßer Sorgfalt hätte der Prozessbevollmächtigte das Fehlen des zweiten Kontrollblatts bemerken müssen, als ihm die Handakten anlässlich der Zustellung des erstinstanzlichen Urteils und zur Berufungseinlegung vorgelegt wurden. Dies hätte er zum Anlass nehmen müssen zu prüfen, ob die Berufungsbegründungsfrist in den elektronischen Fristenkalender eingetragen wurde. Bei einer solchen Vorgehensweise wäre der Fehler rechtzeitig bemerkt worden.

Dazu lesenswert:

AnwBl 2022. 234-235, RAin Anja Rohrbach, Allianz Vers. AG:

*Fristenkontrolle, Warum der BGH dem Papierausdruck den Rücken kehren sollte
Dem elektronischen Fristenkalender gehört die Zukunft:
Homeoffice verdeutlicht dies einmal mehr*

<https://www.anwaltsblatt-datenbank.de/bsab/document/jzs-AnwBl-2022-4-025-234>

„Dass im elektronischen Rechtsverkehr ein rein digitales Arbeiten möglich sein muss, wird die Rechtsprechung alsbald anerkennen müssen, mit der Folge, dass volldigitales Arbeiten ohne Papier akzeptiert wird. Nicht zuletzt profitieren davon auch Umweltschutz und Nachhaltigkeit.“



www.digitalisierung-anwaltskanzlei.de



Dr. Hermann Waldhauser • 1.

Partner bei HEUSSEN - Practise Group IT/IP/Media

1 Woche •

Liebe Frau **Ilona Cosack**, auch von meiner Seite ein herzliches Dankeschön für das Interview mit **Dr. Christina-Maria Leeb** und mir. Ihr Werk ist ein Muss für jede Anwaltsbibliothek.

EMPFEHLUNGEN

„Allerdings halte ich die Digitalisierung einer Kanzlei für die Basis der Überlebensstrategie.“



Prof. Stephan Ory

Rechtsanwalt - ory.de

DEUTSCHER ANWALTS TAG 2022

PRAXISTIPP | Es gibt noch viele Baustellen, die im ERV bewältigt werden müssen, damit der Verkehr auf der Datenautobahn volle Fahrt aufnehmen kann. Am Donnerstag, 23.6.22, findet von 11:00 bis 12:30 Uhr auf dem Deutschen Anwaltstag in Hamburg ein beA-Erfahrungsaustausch unter der Überschrift „Praxis-Review: Sechs Monate aktive beA-Nutzungspflicht“ statt. Nutzen Sie gern die Möglichkeit, sich zu beteiligen! Sie können vorab Fragen an die namhaften Diskussions Teilnehmer per E-Mail stellen und Ihre individuellen beA-Probleme so in die Diskussion einbringen: mail@abc-anwalt.de.

Welche Erfahrungen haben Sie mit Ihren Gerichten und Behörden gemacht? Wo ist Sand im Getriebe, wo funktioniert die Korrespondenz schon digital? Schreiben Sie uns, damit wir Ihr Sprachrohr auf dem Anwaltstag sein können:
mail@abc-anwalt.de

<https://anwaltstag.de/de/programm-2022/details/95119>

ABC PRÄSENZVERANSTALTUNG

Berufsrecht

IT-Recht

Zivilprozessrecht

geeignet für DAV-Fortbildungsbescheinigung

Donnerstag, 23.06. | 11.00 – 12.30 Uhr

Praxis Review: 6 Monate aktive beA – Nutzungspflicht

Die Gesetze und Verordnungen rund um den elektronischen Rechtsverkehr regeln den SOLLZUSTAND.

Wie aber ist der ISTZUSTAND?

Was ist gut und was ist weniger gut umgesetzt worden in den ersten 6 Monaten des obligatorischen ERV?

Diese Frage wird gestellt und beantwortet von Praktikern aus anwaltlicher, richterlicher und technischer Sicht.

Podiumsdiskussion

CCH Congress Center Hamburg

Referent:innen



Julia von Seltmann

Rechtsanwältin, Bundesrechtsanwaltskammer
Berlin



Dr. Thomas Lapp

Rechtsanwalt und Mediator, IT-Kanzlei dr-lapp.de GbR
Frankfurt am Main



Ulrich Volk

Rechtsanwalt und Notar, Kanzlei Wagner & Volk
Wiesbaden



Dr. Cornelia Menhofer

Präsidentin des LG Wiesbaden
Wiesbaden



Ilona Cosack

ABC Anwaltsberatung Cosack
Mainz

Moderator:innen



Ulrike Silbermann

Rechtsanwältin, ADVOCATAE Kanzlei
Berlin

Handlungsempfehlungen



- 1 Nutzen Sie beA als Start in den ERV
- 2 Steigen Sie um auf die e-Akte!
- 3 Digitalisieren Sie Ihre Abläufe
- ! Gutes Gelingen wünscht

Ilona Cosack

ABC AnwaltsBeratung Cosack

Fachberatung für Rechtsanwälte und Notare

Dresdener Straße 10, 55129 Mainz

Telefon: 06136 / 76 05 651

Telefax: 06136 / 76 05 652

Kostenlose Serviceline: 0800 ABC ANWALT

mail@abc-anwalt.de

www.abc-anwalt.de

www.bea-abc.de



@ABCANWALT

